

Humanität im Widerstreit mit der Technik? Die Aussagen der Instruktion »Donum vitae« zur Frage der In-vitro-Befruchtung

Von Josef Kreiml, Regensburg

Will man zum Verhältnis von Technik und Humanität eine allgemeine Aussage treffen, so ist folgendes zu bemerken: Es ist nicht eine ungeprüfte Anpassung des Menschen an die Erfordernisse technischer Zivilisation gefordert, sondern umgekehrt eine Einordnung der technischen Errungenschaften in die »Ordnung der Humanität«. Das technisch Machbare muß am Kriterium des Humanen und des moralisch Gebotenen gemessen und entsprechend begrenzt werden. Soll der technische Fortschritt der Humanität dienen, so muß er in die richtige Bahn gelenkt werden¹.

Konkret stellt sich die Frage, ob der technische Fortschritt zugleich einen Fortschritt an Humanität mit sich bringt u. a. dann, wenn man zu einem sachgerechten Urteil über die neueren Fruchtbarkeitstechnologien kommen will. Im besonderen steht hier die sog. In-vitro-Fertilisation zur Debatte. Will man das Verfahren der künstlichen Befruchtung angemessen beurteilen, so ist zuallererst die Frage zu stellen, ob mit der Anwendung dieses medizinisch-technischen Verfahrens ein Zugewinn an Humanität oder eher ein Verlust an Humanität verbunden ist. Bis heute sind weltweit ca. 10000 Kinder durch Befruchtung in vitro geboren worden. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gehört die FIVET (Fertilisation in vitro mit anschließendem Embryotransfer) bereits zur klinischen Routine. Mediziner erwarten, daß sich in der Bundesrepublik künftig pro Jahr ca. 1.500 Paare um eine extrakorporale Befruchtung bemühen werden². Da mit der Etablierung dieses Verfahrens das Tor zu völlig neuen Dimensionen menschlicher Fortpflanzung aufgestoßen wird, ist es notwendig, sich ein moraltheologisch und moralphilosophisch begründetes Urteil über die künstliche Befruchtung zu bilden. Eine solche Urteilsbildung erfordert eine umfassende Einbeziehung und Würdigung der Aussagen, die das von der vatikanischen Glaubenskongregation vorgelegte Dokument »Donum vitae« zum Thema »künstliche Befruchtung« trifft. Im folgenden sollen diese Aussagen dargestellt und auf ihre systematische Überzeugungskraft hin untersucht werden.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die von der Kongregation für die Glaubenslehre vorgelegte Instruktion »über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der

¹ Vgl. J. Reiter, Gentechnologie und Reproduktionstechnologie. Herausforderung für die christliche Ethik, Aktuelle Information. Öffentlichkeitsarbeit Bistum Mainz, Mainz 1986, 1

² Vgl. ebd., 15

Fortpflanzung« vom 22. Februar 1987³ nimmt Stellung zu einigen aktuellen Fragen der Biomedizin. Neben einer Einführung, in der grundlegende anthropologische und moralische Prinzipien ins Bewußtsein gerufen werden, umfaßt die Instruktion drei Teile. Im ersten Teil geht es um die Achtung vor dem menschlichen Embryo im allgemeinen. Der zweite, zentrale Teil der Instruktion bewertet aus moraltheologischer Sicht einige heute vieldiskutierte medizinisch-technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung, wobei das Hauptinteresse der heterologen und der homologen künstlichen Befruchtung gilt. Im abschließenden dritten Teil verweist die Kongregation auf einige Zusammenhänge zwischen Moral und staatlicher Gesetzgebung.

In der Einführung (13–21) verlangt die Instruktion von Wissenschaft und Technik die unbedingte Achtung der grundlegenden Kriterien der Moral. Wissenschaft und Technik müssen »im Dienst der menschlichen Person stehen, ihrer unveräußerlichen Rechte sowie ihres wahren und ganzheitlichen Wohls gemäß dem Plan und dem Willen Gottes« (S. 16). Da Gott Mann und Frau die Berufung zu einer besonderen Teilhabe an seinem Geheimnis personaler Gemeinschaft wie auch an seinem Werk als Schöpfer und Vater eingepreßt hat, besitzt die Ehe spezifische Güter und Werte in bezug auf die Vereinigung und die Fortpflanzung. Ein moralisches Urteil über die neueren Techniken künstlicher Befruchtung muß in Bezugnahme auf zwei grundlegende Werte formuliert werden. Diese beiden grundlegenden Werte sind: a) das Leben des menschlichen Wesens, das ins Dasein gerufen wird, und b) die Einzigartigkeit der Weitergabe des Lebens in der Ehe.

Die Einzigartigkeit der Weitergabe des menschlichen Lebens leitet sich aus der Einzigartigkeit der Person selbst ab. Von Natur aus ist die Weitergabe des menschlichen Lebens einem personalen und bewußten Akt anvertraut. Der Fortschritt der Technik hingegen hat heute eine Zeugung ohne sexuelle Beziehung ermöglicht⁴. Um zu einer ethischen Wertung der heute möglichen technischen Eingriffe im Umfeld der menschlichen Fortpflanzung zu kommen, ist eine Besinnung der Vernunft auf die grundlegenden Werte des Lebens und der menschlichen Fortpflanzung unentbehrlich. Weil der Mensch auf der Erde die einzige Kreatur ist, die Gott um ihrer selbst willen gewollt hat, und die Geistseele jedes Menschen von Gott unmittelbar geschaffen ist, muß – so die Forderung der Glaubenskongregation – jedes menschliche Wesen vom Augenblick der Empfängnis an in absoluter Weise geachtet werden.

Im ersten Teil (22–33) legt die Instruktion klar, daß jedes menschliche Wesen »vom ersten Augenblick seines Daseins an«, d. h. von der Empfängnis an, absolute Achtung verdient. Unter Hinweis auf die aktuellen Diskussionen über den Beginn des menschlichen Lebens, über die Individualität von menschlichen Wesen und

³ Vgl. Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. Zu ethischen Fragen der Biomedizin. Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre. Mit einem Kommentar von Robert Spaemann, Freiburg 1987. – Zitate aus der Instruktion werden im folgenden direkt (mit Seitenangabe) angeführt.

⁴ Zur Problematik von Samenbanken vgl. E. Benda, Erprobung der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik, in: P. Petersen, Retortenbefruchtung und Verantwortung. Anthropologische, ethische und medizinische Aspekte neuerer Fruchtbarkeitstechnologien. Mit Beiträgen von Ernst Benda und Eduard Seidler, Stuttgart 1985, 125–159, hier 147f

über die Identität der menschlichen Person wiederholt die Instruktion die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach das »menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen ist« (Gaudium et spes, Nr. 51). Denn mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt ein Prozeß, der sich durch Linearität und Finalität auszeichnet⁵. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen Embryologie kommt die Instruktion zu folgendem Ergebnis: »Ein menschliches Wesen muß vom Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden und infolgedessen muß man ihm von diesem selben Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht jedes unschuldigen menschlichen Wesens auf Leben« (S. 24).

1.1 Die Beurteilung der pränatalen Diagnostik

Von dieser grundlegenden Position her leitet die Instruktion ihr Urteil über die verschiedenen Methoden pränataler Diagnostik ab: Eine vorgeburtliche Diagnostik ist nur dann erlaubt, wenn sie das Leben und die Integrität des Embryos achtet und auf dessen individuellen Schutz oder Heilung ausgerichtet ist. Methoden pränataler Diagnostik dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie das Leben des Embryos und seiner Mutter nicht unverhältnismäßigen Risiken aussetzen⁶. Zu verurteilen ist die vorgeburtliche Diagnostik, sofern die Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, nach Feststellung einer Mißbildung oder einer Erbkrankheit des Embryos eine Abtreibung durchzuführen. Die Instruktion verurteilt staatliche Gesundheitsprogramme, die in irgendeiner Weise die Verbindung zwischen vorgeburtlicher Diagnostik und Abtreibung begünstigen.

1.2 Die Beurteilung von Experimenten mit menschlichen Embryonen

Zunächst unterscheidet die Instruktion zwischen Experimenten mit noch lebenden Embryonen und Experimenten mit toten Embryonen, außerdem unterscheidet sie zwischen Experimenten, die eindeutig therapeutisch für das Subjekt selbst sind, und solchen, die keine direkten therapeutischen Zielsetzungen haben. Da lebende Embryonen die gleiche Achtung verdienen wie alle menschlichen Personen, ist das nicht direkt therapeutische Experiment mit lebenden Embryonen unerlaubt. Eingriffe der medizinischen Forschung in lebende Embryonen mit direkt therapeutischer Zielsetzung sind nach Ansicht der Instruktion »Donum vitae« nur dann erlaubt, wenn die moralische Sicherheit besteht, daß »weder dem

⁵ Vgl. K. Demmer, *Leben in Menschenhand. Grundlagen des bioethischen Gesprächs*, Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. – Wien 1987, 96. – Die Nidation stellt in naturwissenschaftlicher Hinsicht keine Zäsur dar. Bei Experimenten mit Retortenkeimlingen wurde beobachtet, wie der Keimling versuchte, sich an der Reagenzglaswand einzunisten (vgl. R. Löw, *Leben aus dem Labor. Gentechnologie und Verantwortung – Biologie und Moral*, München 1985, 153–155).

⁶ In moralischer Hinsicht besteht zwischen natürlichen Risiken und provozierten Risiken eine Differenz (vgl. K. Demmer, [s. Anm. 5], 96).

Leben noch der Integrität des Ungeborenen und der Mutter ein Schaden droht, und unter der Bedingung, daß die Eltern nach entsprechender Information ihre freie Zustimmung zu diesem Eingriff gegeben haben« (S. 28).

Außer einer direkten therapeutischen Zielsetzung für den Embryo selbst kann »keine Zielsetzung, auch wenn sie als solche ehrenwert ist, wie die Voraussicht eines Nutzens für die Wissenschaft, für andere menschliche Wesen, oder für die Gesellschaft... in irgendeiner Weise Experimente mit noch lebenden Embryonen oder Föten rechtfertigen, seien sie nun lebensfähig oder nicht, im Mutterleib oder außerhalb von ihm« (S. 29). Nach Schätzungen von Experten sind zur Schaffung des ersten »erfolgreichen« Retortenbabys 1978 in Großbritannien mindestens 200 Versuche mit lebenden menschlichen Embryonen im Frühstadium notwendig gewesen⁷.

Experimente mit menschlichen Embryonen, die nicht eindeutig therapeutisch für den Embryo selbst sind, benutzen den Embryo als Mittel zum Zweck und stellen somit ein Verbrechen gegen seine Würde als menschliches Wesen dar⁸. Nach Ansicht der Glaubenskongregation schließt die Achtung vor der Würde des menschlichen Lebens jede Art von experimenteller Manipulation oder Verwertung des menschlichen Embryos aus. Die Praxis, menschliche Embryonen in vivo oder in vitro für experimentelle oder kommerzielle Zwecke am Leben zu erhalten, steht in völligem Widerspruch zur menschlichen Würde. Deshalb lehnt die Instruktion die Benutzung der durch In-vitro-Befruchtung erlangten Embryonen zu Forschungszwecken kategorisch ab.

Da die in vitro gezeugten Embryonen menschliche Wesen und Rechtssubjekte sind, ist es unmoralisch, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares »biologisches Material« herzustellen. In der üblichen Praxis der In-vitro-Befruchtung werden nicht alle Embryonen in den Mutterleib übertragen. Die Zerstörung sog. »überzähliger« Embryonen, die man in der medizinischen Fachsprache mit dem Begriff »Verwerfen« benennt, wertet die Kongregation als besonders schweren Anschlag auf das Leben menschlicher Wesen. Der Forscher, der so handelt, setzt sich an die Stelle Gottes und macht sich zum Herrn des Geschickes anderer, insofern er sowohl nach Belieben auswählt, wen er leben läßt und wen er zum Tode verurteilt, als auch insofern er wehrlose Menschen umbringt. Da jedes menschliche Wesen um seiner selbst willen geachtet werden muß und nicht auf den Wert eines Mittels zum Vorteil anderer herabgewürdigt werden darf, entspricht es – so »Donum vitae« – nicht der Moral, in vitro hervorgebrachte menschliche Embryonen bewußt dem Tod auszusetzen.

Neben dem »Verwerfen überzähliger Embryonen« werden gegenwärtig zwei andere Möglichkeiten des Umgangs mit sog. überzähligen Embryonen diskutiert und z. T. praktiziert: a) eine Gefrierkonservierung von Embryonen, um sie eventu-

⁷ Vgl. G. Altner, *Leben auf Bestellung? Das gefährliche Dilemma der Gentechnologie*, Freiburg 1988, 71

⁸ Da der im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation geschaffene Embryo nach gegenwärtiger Gesetzeslage schutzlos ist, besteht – so der Verfassungsrechtler E. Benda – für die Klärung der Frage, was mit überzähligen Embryonen geschieht, Regelungsbedarf (vgl. E. Benda, [s. Anm. 4], 145).

ell zu einem späteren Zeitpunkt in den Mutterleib zu übertragen⁹, und b) eine Benutzung der befruchteten Embryonen zu Forschungszwecken, um das medizinische Grundlagenwissen zu erweitern. Von der Forschung mit befruchteten Embryonen erhoffen sich Mediziner v. a. folgende Ergebnisse: ein genaueres Wissen über die Entstehung von Mißbildungen, die Erarbeitung verbesserter Methoden der Kontrazeption und des Frühstaborts und ein genaueres Wissen im weiteren Umkreis des Krebsproblems. Schließlich stellen auch die Benutzung embryonaler Zellen für die Therapie bestimmter Erkrankungen und die AIDS-Forschung Versuchungen dar, menschliche Embryonen zweckdienlich zu machen¹⁰. – Diese letzte Möglichkeit eines Embryonengebrauchs ist nach »Donum vitae« eindeutig abzulehnen. Für verbrauchende Humanexperimente kann es »keinen angemessenen Grund«¹¹ geben. Allein die Tatsache, daß die Entwicklung der In-vitro-Fertilisation Experimente vorausgesetzt hat, denen zahllose menschliche Föten zum Opfer fielen, wirft – so R. Spaemann – ein Licht auf die Natur dieser Technik. Abtreibung ist eine »ständige Begleiterscheinung«¹² der künstlichen Befruchtung. Der Gynäkologe und Psychotherapeut P. Petersen weist darauf hin, daß die mit der Entwicklung der neueren Fruchtbarkeitstechnologien verbundene Machbarkeitshaltung die Abortmentalität fördert¹³. Als Alternative zur Haltung der Machbarkeit stellt Petersen eine Haltung der Ehrfurcht vor dem Leben vor.

Von der Instruktion wird auch das Einfrieren von Embryonen negativ bewertet. Denn die Kryokonservierung stellt eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern sie diese menschlichen Wesen schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung entzieht und sie einer vor weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt¹⁴. Versuche, in das chromosomale oder das genetische Gut einzugreifen, lehnt die Instruktion ebenfalls ab. Denn solche Versuche sind nicht therapeutischer Natur, sondern zielen auf die Produktion menschlicher Wesen, die nach dem Geschlecht oder anderen vorher festgelegten Eigenschaften ausgewählt werden. Derartige Manipulationen stehen im Gegensatz zur personalen Würde des menschlichen Wesens, seiner Integrität und seiner Identität. Sie können daher in keiner

⁹ Es ist damit zu rechnen, daß höchstens 60% der eingefrorenen Embryonen vital bleiben (vgl. D. Krebs, Möglichkeiten und Perspektiven der Forschung an Embryonen, in: H.-B. Wuermeling (Hg.), *Leben als Labormaterial? Zur Problematik der Embryonenforschung*, Düsseldorf 1988, 9–21, hier 12).

¹⁰ Vgl. H.-B. Wuermeling, Die »Versachlichung« des Embryos. Ein medizinischer Beitrag, in: ders., (s. Anm. 9), 40–53, hier 44

¹¹ K. Demmer, (s. Anm. 5), 96. – Zur ethischen Fragwürdigkeit einer Embryonen verbrauchenden Forschung vgl. auch G. Altner, (s. Anm. 7), 74–83, und R. Keller, Die verbrauchende Forschung an Embryonen in verfassungsrechtlicher und strafrechtlicher Sicht, in: H.-B. Wuermeling, (s. Anm. 9), 54–71

¹² R. Spaemann in seinem Kommentar zur Instruktion »Donum vitae«, (s. Anm. 3), 67–95, hier 91

¹³ P. Petersen, (s. Anm.4), 78f

¹⁴ Petersen (ebd., 26f.63) weist darauf hin, daß die Wärmephysiologie der Frau bisher noch unerforscht ist. Die natürlich befruchtete Eizelle sei während der ersten drei Tage in dynamische Wärmewellen eingebettet, während der Retortenembryo einem statischen Wärmemilieu ausgesetzt ist. Petersen hält aus diesem Grund psychosomatische Schädigungen eines durch Retortenbefruchtung entstandenen Menschen für denkbar.

Weise gerechtfertigt werden im Blick auf mögliche wohltätige Folgen für die künftige Menschheit. Jede Person muß um ihrer selbst willen geachtet werden.

Abgelehnt werden von der Instruktion auch Pläne, die eine Befruchtung zwischen menschlichen und tierischen Keimzellen oder die Austragung menschlicher Embryonen in tierischen Gebärmüttern zum Ziel haben. Ebenso werden Pläne abgelehnt, die darauf abzielen, künstliche Gebärmütter für den menschlichen Embryo zu konstruieren. Begründet wird diese ablehnende Haltung mit dem Argument, daß diese Verfahren der dem Embryo eigenen Würde als eines menschlichen Wesens widersprechen und gleichzeitig das Recht jeder Person, innerhalb der Ehe und durch die Ehe empfangen und geboren zu werden, verletzen. Das Dokument verurteilt darüberhinaus alle Versuche, die darauf abzielen, ein menschliches Wesen ohne jede Verbindung mit der Sexualität mittels »Zwillingspaltung«, Klonieren oder Parthenogenese zu gewinnen. Solche Verfahren stehen im Gegensatz zur Moral, weil sie sowohl der Würde der menschlichen Fortpflanzung als auch derjenigen der ehelichen Vereinigung widersprechen.

2. Die Problematik der künstlichen Befruchtung

Im zweiten Teil (34–52) gibt die Instruktion eine moralische Bewertung der sog. In-vitro-Befruchtung. Zunächst erinnert sie daran, daß die Durchsetzung der Praxis der In-vitro-Befruchtung unzählige Befruchtungen und Zerstörungen menschlicher Embryonen erfordert hat. Ein enger Zusammenhang zwischen der In-vitro-Befruchtung und der frei gewollten Vernichtung menschlicher Embryonen ist unbestreitbar. Nichtsdestotrotz versucht die Instruktion, unter Absehung von möglichen Formen des Mißbrauchs die künstlichen Fortpflanzungstechniken in sich selbst ethisch zu reflektieren.

2.1 Die heterologe künstliche Befruchtung

Zunächst wird in »Donum vitae« – ausgehend von einer theologischen Anthropologie – begründet, warum die Ehe der einzig wahre Ort einer verantwortungsvollen Fortpflanzung ist.

Die Zeugung einer Person soll Frucht und Zeichen des gegenseitigen personalen Sich-Schenkens der Eheleute sein; sie soll Frucht und Zeichen ihrer Liebe und Treue sein. Die Treue der Eheleute in der Einheit der Ehe umfaßt die gegenseitige Achtung ihres Rechtes, daß der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird. Auch das Kind habe ein Recht, innerhalb der Ehe geboren und erzogen zu werden. Nach Ansicht der Instruktion widerspricht die heterologe künstliche Befruchtung (FIVET) der Einheit der Ehe, der Würde der Eheleute, der Wahrheit der Ehe und dem Recht des Kindes, in der Ehe und durch die Ehe empfangen und

zur Welt gebracht zu werden¹⁵. Der Rückgriff auf die Keimzellen einer dritten Person bedeutet einen Bruch der gegenseitigen Verpflichtung der Eheleute und eine schwere Verfehlung im Hinblick auf die Einheit der Ehe¹⁶.

Aus diesen Gründen kommt die Instruktion zu einem eindeutig negativen moralischen Urteil über die heterologe künstliche Befruchtung: Die Befruchtung einer verheirateten Frau mit dem Samen eines von ihrem Ehemann verschiedenen Mannes ist »moralisch unerlaubt«; »ebenso unerlaubt ist die Befruchtung der Eizelle, die von einer anderen Frau stammt, mit dem Samen des Ehemannes. Zudem kann die künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau, sei sie nun ledig oder verwitwet, moralisch nicht gerechtfertigt werden, wer auch immer der Spender ist«¹⁷. Der Wunsch, ein Kind zu haben, die Liebe der Eheleute, die eine anders nicht überwindbare Sterilität beheben möchte, stellen zwar »verständliche Beweggründe« dar, aber »subjektiv gute Absichten bringen die heterologe künstliche Befruchtung weder mit den objektiven und unveräußerlichen Eigenschaften der Ehe noch mit der Achtung der Rechte des Kindes und der Eheleute in Einklang« (S. 39). Die Instruktion erklärt auch die sog. »Ersatzmutterchaft« für moralisch unerlaubt. Diese widerspricht der Einheit der Ehe und Würde der Fortpflanzung der menschlichen Person. Sie stellt auch eine Beleidigung der Würde und des Rechts des Kindes dar.

2.2 Die homologe künstliche Befruchtung

Bei ihrem Versuch, ein umfassendes ethisches Urteil über die homologe künstliche Befruchtung zu finden, verweist die Instruktion zunächst auf die unlösbare Verknüpfung der beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes (liebende Vereinigung

¹⁵ Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist – so E. Benda – die Frage, ob die heterologe Insemination gegen die Menschenwürde verstößt, »noch nicht abgeschlossen«. Nach Benda sind »keine Gründe ersichtlich, aus denen sich bei der heterologen In-vitro-Fertilisation allgemein ein Verstoß gegen das Prinzip der Menschenwürde ergeben könnte, ... so wenig man behaupten kann, daß es sich um die reinste Form der Verwirklichung der Wesenheit des Menschen handele« (E. Benda, [s. Anm. 4], 142f). Die Rechtsberater der Ärztekammern erheben heute keine standesrechtlichen Bedenken gegen die heterologe Insemination, wenn die Identität des Samenspenders dokumentiert und nur das Spermium eines Spenders verwendet wird (Ausschluß des sog. Samenscocktails) (vgl. ebd., 135). – K. Demmer betrachtet die Samenspende als Symptom einer personalen Verarmung und einer fehlenden Kultur des Sexuellen, weil Aktuierung von Sexualität aus zwischenmenschlicher Zuwendung, Verantwortung und Fürsorge herausgenommen ist (vgl. Ein Kind um jeden Preis? Anmerkungen zur laufenden Diskussion um die extrakorporale Befruchtung, in: Trierer Theologische Zeitung 94 [1985], 223–243, hier 228).

¹⁶ In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich ca. 500 heterolog gezeugte Kinder geboren (vgl. H. Rotter, Die Würde des Lebens. Fragen medizinischer Ethik, Innsbruck-Wien 1987, 32–45, hier 42).

¹⁷ S. 39. – Nach Rotter ist die heterologe künstliche Insemination einer alleinstehenden Frau »unannehmbar«, weil der Schaden, den ein Kind erleidet, das ohne Vater aufwachsen muß, unverhältnismäßig größer zu sein scheint als der Schaden, den eine Frau hat, wenn ihr Kinderwunsch keine Erfüllung findet (vgl. H. Rotter, [s. Anm. 16], 44). Entscheidend ist bei diesem Argument, daß bei der heterologen Insemination einer alleinstehenden Frau das Aufwachsen des Kindes ohne Vater kalkuliert ist. Daß viele Kinder das Schicksal teilen, ohne Vater aufzuwachsen, kann nicht als Gegenargument gelten.

und Fortpflanzung). Aufgrund dieser unlöslichen Verknüpfung ist der homologen künstlichen Befruchtung eine moralische Unvollkommenheit eigen. Die Fortpflanzung »ist aus moralischer Sicht ihrer eigenen Vollkommenheit beraubt, wenn sie nicht als Frucht des ehelichen Aktes... angestrebt wird« (S. 42). Als Argument gegen die homologe künstliche Befruchtung führt die Instruktion dabei die »Sprache des Leibes« an. »Eine außerhalb des Leibes der Eheleute erlangte Befruchtung bleibt... der Sinngehalte und der Werte beraubt, die sich in der Sprache des Leibes und der Vereinigung der menschlichen Personen ausdrücken« (S. 43).

Aufgrund ihrer theologisch-anthropologischen Voraussetzungen sieht die Instruktion den Ursprung einer menschlichen Person in einer Schenkung gegeben. »Der Empfangene muß die Frucht der Liebe seiner Eltern sein. Er kann nicht als Produkt eines Eingriffs medizinischer Techniken gewollt oder empfangen werden. Dies würde bedeuten, ihn zum Objekt einer wissenschaftlichen Technologie zu erniedrigen. Niemand darf das Auf-die-Welt-Kommen eines Kindes den Bedingungen technischer Effizienz unterwerfen, die nach den Maßstäben von Kontrolle und Beherrschung bewertet werden« (S. 44). An dieser Stelle der Argumentation zeigt sich, daß die ablehnende Haltung der vatikanischen Glaubenskongregation gegenüber der homologen künstlichen Befruchtung v. a. mit dem Technik-Argument begründet wird. Der *in vitro* gezeugte Mensch ist nicht mehr unmittelbar die Frucht der liebenden Begegnung seiner Eltern, sondern wesentlich auch Produkt eines technischen Eingriffs. Die Instruktion sieht dadurch – so kann man ihre Argumentation interpretieren – eine Gefahr für das Menschenbild gegeben: Der Ursprung des künstlich gezeugten Menschen liegt nicht mehr im Raum zweckfreier Liebe. Vielmehr ist sein Ursprung den Bedingungen technischer Effizienz unterworfen. Die Zeugung im Labor unterliegt den Paradigmen von Kontrolle und Beherrschung; der künstlich gezeugte Mensch läuft Gefahr, zum Objekt technischer Machbarkeit erniedrigt zu werden. Während manche Moraltheologen in den letzten Jahren eine homologe Insemination unter bestimmten Umständen für vertretbar hielten, lehnt die Glaubenskongregation (in ihrer Funktion, in diesem Punkt die verbindliche Lehre der Kirche zu formulieren) auch die künstliche Befruchtung bei Ehepaaren aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Dabei stützt sie sich in ihrer Argumentation v. a. auf den anthropologischen Unterschied zwischen »Zeugung« und »Produktion«. Ein im Labor technisch erzeugtes Kind wird durch die Art seiner Erzeugung zum Produkt und steht darum zu seinen Eltern (und den an seiner Erzeugung beteiligten Medizinern) in einer Beziehung der Beherrschung¹⁸.

Man darf dieses anthropologische Argument dahingehend verstehen, daß mit der Anwendung der künstlichen Befruchtung eine Produktionsmentalität einhergehen könnte. Eine solche sich ausbreitende Produktionsmentalität stünde im Gegensatz zum Gesichtspunkt einer vorbehaltlosen Annahme des ankommenden

¹⁸ Vgl. auch H.-B. Wuermeling, (s. Anm. 10), 49 und J. Kardinal Ratzinger, *Der Mensch zwischen Reproduktion und Schöpfung. Theologische Fragen zum Ursprung des menschlichen Lebens*, in: *Internationale Katholische Zeitschrift* 18 (1989), 61–71

Kindes. Eine mit der Anwendung der künstlichen Befruchtung verbundene Produktionsmentalität könnte sehr leicht dazu führen, daß die Annahme des ungebo- renen Kindes davon abhängig gemacht wird, ob das Kind bestimmte Qualitätsan- sprüche erfüllt. Angesichts einer solchen Entwicklung stünde es schlimm um die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und die Ehrfurcht vor diesem. Aus den USA ist bekannt, daß Schwangerschaftsabbrüche bis zur 24. Woche vorgenommen wurden, weil das Geschlecht des erwarteten Kindes den Eltern nicht paßte¹⁹.

Moraltheologen, die unter bestimmten Bedingungen die homologe künstliche Befruchtung befürworten, führen als Argument an, die »Gesamtheit des ehelichen Lebens« genüge, um die der menschlichen Fortpflanzung entsprechende Würde zu sichern. Da Sterilität vielfach Ursache von Leid ist, verstehen sie die In-vitro- Befruchtung als Hilfe für Ehepaare, deren mechanisch bedingte Sterilität auf andere Weise nicht zu beheben ist²⁰. Gegen dieses Argument führt die Instruktion folgendes an: Der Wunsch nach einem Kind – oder zumindest die Bereitschaft dazu, das Leben weiterzugeben – ist aus moralischer Sicht für eine verantwortliche menschliche Zeugung erforderlich. Aber für eine moralisch positive Bewertung der In-vitro-Befruchtung zwischen Eheleuten ist diese gute Absicht nicht ausrei- chend. Denn das Verfahren der FIVET »muß in sich selbst bewertet werden; es kann seine endgültige moralische Bewertung nicht aus dem ehelichen Leben in seiner Gesamtheit herleiten, in das es sich einfügt, noch von den ehelichen Akten, die ihm vorangehen, noch von denen, die ihm folgen mögen« (S. 45).

Selbst im sog. »einfachen Fall« – d. h. in einem Fall, wo alle Vorsichtsmaßnah- men zur Vermeidung des Todes menschlicher Embryonen angewandt würden – bleibt die Instruktion bei einer ablehnenden Haltung gegenüber der homologen FIVET. Sie begründet diese ablehnende Haltung damit, daß die homologe FIVET »die Trennung der auf die menschliche Befruchtung ausgerichteten Handlungen vom ehelichen Akt« (S. 46) bewirkt. Die homologe FIVET wird »außerhalb des Leibes der Eheleute mit der Hilfe der Handlungen dritter Personen durchgeführt, deren Kompetenz und technische Leistung den Erfolg des Eingriffs bestimmen; sie vertraut das Leben und die Identität des Embryos der Macht der Mediziner und Biologen an und errichtet eine Herrschaft der Technik über Ursprung und Bestim- mung der menschlichen Person. ... Die Empfängnis in vitro ist Ergebnis einer technischen Handlung, die die Befruchtung vornehmlich bestimmt; sie ist nicht Ausdruck und Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung. ... Selbst wenn man sie im Kontext der tatsächlich bestehenden ehelichen Beziehungen betrachtet, ist in der homologen FIVET die Zeugung der menschlichen Person objektiv der ihr eigenen Vollkommenheit beraubt: nämlich Zielpunkt und Frucht eines ehelichen Aktes zu sein« (S. 46).

¹⁹ Vgl. H. H. Bräutigam, Riskanter Reiz der Technik. Reproduktionsmediziner erproben stets neue Werkzeuge. Hat die Moral bereits verloren?, in: DIE ZEIT Nr. 14/1989, 88

²⁰ So etwa A. Elsässer, Extrakorporale Befruchtung und Experimente mit menschlichen Embryonen, in: J. Reiter/U. Theile (Hg.), Genetik und Moral. Beiträge zu einer Ethik des Ungeborenen, Mainz 1985, 171–184, hier 174f; vgl. auch J. Reiter, (s. Anm. 1), 28

Nach der Lehre der Kirche wird der eheliche Liebesakt als der einzige der menschlichen Fortpflanzung würdige Ort angesehen. Die Instruktion sieht auch im sog. »einfachen Fall« die homologe FIVET als eine »moralisch unerlaubte Technik« an, weil sie die menschliche Fortpflanzung »der ihr eigenen und naturgemäßen Würde beraubt« (S. 47). Die Instruktion versäumt es aber nicht darauf hinzuweisen, daß die homologe FIVET nicht von all der ethischen Negativität belastet ist wie die außereheliche künstliche Fortpflanzung. Gemäß der Lehre der Kirche über die Güter der Ehe und die Würde der Person »bleibt die Kirche aus moralischer Sicht bei der Ablehnung der homologen In-vitro-Befruchtung; diese ist in sich unerlaubt und steht in Widerspruch zur Würde der Fortpflanzung und der ehelichen Vereinigung, selbst wenn alles getan wird, um den Tod des menschlichen Embryos zu vermeiden« (S. 47).

Von dieser Sicht der Verknüpfung zwischen ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung sowie der Betrachtung der personalen Natur des ehelichen Aktes her kommt die Instruktion auch zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der homologen künstlichen Besamung für den Fall, daß die Besamung den ehelichen Akt ersetzt. Gutgeheißen wird die homologe künstliche Besamung, sofern ein solcher Eingriff den ehelichen Akt »erleichtern und ihm helfen würde, sein natürliches Ziel zu erreichen« (S. 48).

Beschlossen wird der zweite Teil der Instruktion mit einigen Aussagen zur Frage des Leidens wegen Unfruchtbarkeit²¹. Der Wunsch nach einem Kind ist natürlich und drückt die Berufung zur Vaterschaft und zur Mutterschaft aus. Die Instruktion weist aber darauf hin, daß die Ehe den Gatten nicht das Recht gewährt, ein Kind zu haben, sondern nur das Recht, »diejenigen natürlichen Akte zu vollziehen, die aus sich heraus auf die Fortpflanzung hin ausgerichtet sind« (S. 51). Ein Recht auf das Kind widerspreche dessen Würde und dessen Natur²². Das Kind ist nicht etwas Geschuldetes. Vielmehr ist es das vorzüglichste und am freiesten gegebene Geschenk in der Ehe. Das Kind hat ein Recht darauf, vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet zu werden. Es ist ein lebendiges Zeugnis der

²¹ Etwa 10 bis 15% aller Ehen bleiben ungewollt kinderlos (vgl. S. Trotnow/M. Barthel, Extrakorporale Befruchtung, in: J. Reiter/U. Teile, [s. Anm. 20], 46–65, hier 47). Der Aufsatz von Trotnow/Barthel liefert einen guten Überblick über Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Sterilität sowie eine Beschreibung aller relevanten Vorgänge, die mit dem technischen Verfahren der extrakorporalen Befruchtung in Zusammenhang stehen (vgl. auch L. Mettler, Aktueller Stand der Reproduktionsmedizin, in: H.-B. Wuermeling, [s. Anm. 9], 22–39) – Der Psychotherapeut und Psychosomatiker Petersen verweist auf die Möglichkeit, daß Unfruchtbarkeit ein seelischer Schutzmechanismus ist. Es kommt nicht selten vor, daß eine Frau, der man – weil der eigene Mann zeugungsfähig ist – Unfruchtbarkeit diagnostiziert hat, mit einem anderen Mann ein Kind empfängt (vgl. P. Petersen, [s. Anm. 4], 28). Petersen weist weiter darauf hin, daß mit dem Kinderwunsch von Paaren, die sich von der In-vitro-Fertilisation eine Hilfe versprechen, oft ein »tiefe(s) Ausmaß seelischer Störungen« (ebd., 49) verbunden ist und daß das zukünftige Kind vielfach zum »Objekt« gemacht wird. Dem Adoptionsgedanken sind Paare oft deshalb unzugänglich, weil in der Vorstellung eines eigenen Kindes der Wunsch nach erbbiologischer Unsterblichkeit waltet. – Zur Fragwürdigkeit eines »absoluten Kinderwunsches« vgl. ebd., 52–77

²² Die Durchsetzung des Rechtes auf ein Kind ginge immer zu Lasten der Rechte des Kindes. Der Sinn einer Adoption ist immer, einem elternlosen Kind zu Eltern zu verhelfen und nicht kinderlosen Eltern zu einem Kind (vgl. K. Demmer, [s. Anm. 15], 233).

gegenseitigen Hingabe seiner Eltern. In der Sterilität sieht die Instruktion eine »harte Prüfung«. Sie ruft die Eheleute, die sich in dieser schmerzlichen Lage befinden, auf, in ihr die Gelegenheit für eine besondere Teilnahme am Kreuz des Herrn und eine Quelle geistlicher Fruchtbarkeit zu entdecken. Das eheliche Leben verliert auch dann seinen Wert nicht, wenn dem Paar Kinder versagt bleiben. Nach Ansicht der Instruktion kann die leibliche Unfruchtbarkeit den Gatten Anlaß zu anderen wichtigen Diensten am menschlichen Leben sein (z.B. Adoption²³; verschiedene Formen erzieherischer Tätigkeit; Hilfe für andere Familien, für arme oder behinderte Kinder). Außerdem ruft die Instruktion die Wissenschaftler zu weiteren Forschungen auf, die dazu dienen, die Ursachen der Sterilität zu beseitigen.

3. Zum Verhältnis von Moral und staatlicher Gesetzgebung

Im dritten Teil (53–59) erinnert die Instruktion den Gesetzgeber an seine Verantwortung für das Gemeinwohl. »Der Verweis auf das Gewissen jedes einzelnen und auf die Selbstbeschränkung der Forscher kann nicht ausreichen, um die personalen Rechte und die öffentliche Ordnung zu wahren« (S. 53). Das Dokument warnt vor möglichen bedenklichen Entwicklungen der biomedizinischen Forschung (z.B. vor einer sog. »Erbauslese«). Eine »Erbauslese« würde einen schwerwiegenden Anschlag gegen die Gleichheit, die Würde und die grundlegenden Rechte der menschlichen Person bedeuten. Die Kongregation erinnert an die unveräußerlichen Rechte der Person, die von jeder zivilen Gesellschaft und politischen Autorität anerkannt und geachtet werden müssen. Zu diesen fundamentalen Rechten zählen: a) das Recht auf Leben und auf leibliche Unversehrtheit jedes menschlichen Wesens vom Augenblick der Empfängnis an bis zum Tod, und b) die Rechte der Familie und der Ehe als Institution und das Recht des Kindes, von seinen Eltern empfangen, auf die Welt gebracht und erzogen zu werden.

Der staatliche Gesetzgeber wird in der Instruktion auf seine Pflicht hingewiesen, dafür zu sorgen, daß das staatliche Gesetz in all dem, was die Rechte des Menschen, des menschlichen Lebens und die Institution der Familie betrifft, nach den grundlegenden Regeln des moralischen Gesetzes ausgerichtet ist. Daraus folgt z.B., daß der Gesetzgeber die Spendung von Keimzellen zwischen Personen, die nicht verheiratet sind, nicht zulassen darf. Er muß Embryo-Banken, die Besamung post mortem und die Ersatzmutterchaft verbieten. Abschließend stellt die Kongregation fest, daß in vielen Ländern die Legalisierung der Abtreibung und die rechtliche Toleranz gegenüber unverheirateten Paaren es schwieriger machen, die Achtung der grundlegenden Rechte der Person zu sichern.

²³ 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland ca. 20000 Adoptionsanträge gestellt. Es konnten aber nur 4000 Adoptionen vermittelt werden (nach D. Krebs, [s. Anm. 9], 16). – Betrachtet man auf der einen Seite das Elend der Tötung ungewollter Kinder und auf der anderen Seite die Tatsache, daß ungewollt kinderlose Ehepaare nur eine geringe Chance haben, ein Kind zu adoptieren, so wäre es doch in jedem Fall humaner, ein ungewolltes Kind (wenn man sich beim besten Willen nicht in der Lage sieht, es anzunehmen und zu erziehen) Adoptioneltern anzuvertrauen als es zu töten.

4. *Der im Unvordenklichen liegende Ursprung der menschlichen Person*

Will man zu einer fundierten Beurteilung der neueren Fortpflanzungstechniken kommen, so muß man sehen, in welchem umfassenden Kontext diese Techniken stehen. R. Spaemann zeigt, daß sie dem Paradigma neuzeitlicher Naturbeherrschung entspringen. Neuzeitliche Naturbeherrschung beruht darauf, systematisch vom eigenen Sein und Wesen des Beherrschten abzusehen (vgl. die Diskrepanz zwischen antiker Hirtenkunst und moderner Tierhaltung). Erkenntnis im neuzeitlichen, naturwissenschaftlichen Sinn heißt primär mathematische Rekonstruktion von Beziehungen zwischen Dingen, die nicht selbst als Subjekte betrachtet, sondern radikal auf ihren Status als Objekte reduziert werden. Wir haben deshalb im Kontext der Problematik der künstlichen Befruchtung zu fragen, wo die Kriterien berechtigter und unberechtigter »Objektivierung« des Menschen liegen. Wie läßt sich verhindern, daß der Mensch aus einem Subjekt und personalen Gegenüber mitmenschlichen Umgangs in ein Objekt technischen Machens verwandelt wird? Die Bewertung der künstlichen Befruchtung durch die vatikanische Glaubenskongregation entspringt einer bestimmten »Gesamtschau des Lebens«. Von dieser Gesamtschau aus sucht sie die »Grenze des Erlaubten²⁴ zu formulieren.

Nach Spaemann gehört es zum Wesen der Person, daß ihr Anfang im Unvordenklichen liegt. Die Menschenwürde hängt mit der Naturwüchsigkeit des menschlichen Ursprungs zusammen. In der humanen Welt ist der Vorgang der Verschmelzung einer Samenzelle mit einer Eizelle unsichtbar eingebettet in einen menschlichen Umgang, den Beischlaf von Mann und Frau, der seit Jahrhunderttausenden geschieht, ohne daß das mikrobiologische Geschehen überhaupt bekannt gewesen wäre. In der modernen Tierhaltung hingegen, die nicht von ungefähr »Tierproduktion« genannt wird, hat man begonnen, aus Gründen der Rationalisierung den mikrobiologischen Vorgang zu isolieren und die Befruchtung von der Begattung zu trennen, wobei dem männlichen Tier der Same durch ein Täuschungsmanöver entlockt wird. Bei der Beurteilung der künstlichen Befruchtung stellt sich die Frage, ob es unseren Vorstellungen von Humanität entspricht, wenn die Zeugung eines Menschen aus dem mitmenschlichen Umgang zwischen Mann und Frau herausgelöst und dem Paradigma der Naturbeherrschung unterworfen wird. Ist es gut, wenn man den Ursprung der menschlichen Person nicht im Unvordenklichen beläßt, sondern ihn in den Kontext technischer Rationalität stellt? Mit welchen Argumenten sind bei der Beurteilung der modernen Fortpflanzungstechniken bestimmte Grenzziehungen zu begründen? Künstliche Befruchtung der Frau ja – Retortenzeugung nein? Retortenzeugung bei Ehepaaren ja – bei Unverheirateten nein? Retortenzeugung ja – Leihmütter nein?

Nach Spaemann verteidigt die vatikanische Kongregation in dem Dokument »Donum vitae« mit einer Konsequenz, die in der heutigen Welt ohne Beispiel ist, den unaufgebbaren Unterschied zwischen menschlichem Miteinander-Umgehen

²⁴ So R. Spaemann in seinem Kommentar, (s. Anm. 3), 67–95, hier 78

einerseits und techischem Machen andererseits gegen die Tendenz, auch die intimsten Formen des mitmenschlichen Umgangs durch zweckrationale Technik zu ersetzen. Dabei geht es nicht darum, alles Künstliche abzulehnen. Denn alle menschliche Kultur ist eine Durchdringung von Natürlichkeit und Künstlichkeit. Es gehe auch nicht um eine Abwertung der Sphäre des zweckrationalen Machens. Aber alles Machen bleibt nach Spaemann nur menschlich, wenn es eingebettet ist in den Lebensvollzug des Umgangs mit sich und anderen, der selbst nicht den Charakter zweckrationaler Manipulation trägt. Die modernen Fortpflanzungstechniken laufen ihrer Tendenz nach auf eine »Perversion des Menschlichen« (S. 89) hinaus. Sprache, Leiblichkeit und Sexualität sind die Dimensionen der Menschlichkeit des Menschen, die entmenschlicht werden, wenn sie instrumentalisiert werden. Nach Spaemann ist die Retortenbefruchtung ein *actus intrinsece malus*, weil sie die wesentliche Gestalt des Personalen verfälscht. Die Zeugung ist die natürliche Folge eines Aktes, den wir als Eltern nicht erfunden haben. Wenn ein Kind wegen seiner vielleicht unglücklichen Existenz eines Tages seine Eltern zur Rechenschaft ziehen würde, dann brauchen Eltern diese Rechenschaft nicht zu geben. Sie haben das Kind eben nicht »gemacht«. Es ist von Natur entstanden, als sie etwas anderes taten. Anders das Retortenbaby. Es ist ins Leben gezwungen worden. Es wurde »gemacht«. Es ist Produkt des Willens, die Erfüllung des Kinderwunsches auf Biegen und Brechen durchzusetzen. Für diesen Willen schulden die Eltern ihrem Kind Rechenschaft. Aber wie eigentlich wollen Menschen die Existenz eines anderen Menschen rechtfertigen? Eine solche Rechtfertigung übersteigt wesentlich das, wofür wir überhaupt Rechtfertigungskriterien besitzen. Kinder dürfen nicht zu unseren Produkten degradiert werden. Die Unfähigkeit, das Schicksal der Kinderlosigkeit positiv zu verarbeiten, ist nach Spaemann bereits ein seelisches Krankheitssymptom.

Als ernstzunehmendes Argument gegen die künstliche Befruchtung muß auch angeführt werden, daß mit der Propagierung dieses Verfahrens eine enorme Gefahr für unser Menschenbild verbunden ist. »Der Mensch erscheint immer mehr als machbar. Die Bereitschaft, ihn mit seinen Fehlern zu nehmen wie er ist, wird immer geringer, und man meint, worüber man selbst verfügen kann, das könne man auch beliebig vernichten. Das Leben als letztlich unverfügbare Gabe wird immer weniger gesehen«²⁵. Wo alles machbar erscheint, werden die Erwartungen des Menschen immer fordernder und besitzergreifender. Es schwindet die Bereitschaft, eigene Wünsche um eines höheren Gutes willen zurückzustellen. Es kommt zu einer Art ständiger Eskalation der Befriedigungsschwelle²⁶. Das Verfahren der Laborbefruchtung stößt ein Tor zur Verfügbarmachung des menschlichen Embryos auf, in das nun viele Interessen drängen. Der Streit um die Forschung an menschlichen Embryonen betrifft einen tiefgreifenden Wertewandel im Bewußtsein der Menschen. Überlegungen zur Gentherapie am menschlichen Embryo zeigen ein starkes Gefälle zur Genmanipulation im Sinne einer willkürlichen

²⁵ H. Rotter, (s. Anm. 16), 34. – Vgl. auch H.-B. Wuermeling, (s. Anm. 10), 49–53

²⁶ Vgl. J. Reiter, (s. Anm. 1), 26

Menschenzüchtung²⁷. Ein solches eugenisches Vorgehen würde eine fundamentale Verletzung des Grundsatzes bedeuten, daß allen Menschen gleiche Würde zukommt. Um den hier einsetzenden Erosionsprozeß zu verhindern, wendet sich Altner generell gegen die Zulassung der In-vitro-Fertilisation²⁸. Auch Reiter plädiert in diesem Punkt für eine Ethik des Verzichts und der Selbstbeschränkung²⁹. Vom christlichen Motivationshorizont her könnte ein solcher Verzicht auf die künstliche Befruchtung den Charakter einer Ausdruckshandlung annehmen, d. h. eine Form des Bezeugens darstellen³⁰.

Neben diesen anthropologischen Einwänden ist gegen die In-vitro-Fertilisation noch ein gewichtiges sozialetisches Argument vorzubringen: Mit dem Geld, das für eine extrakorporal erzeugte Schwangerschaft aufgewendet wird (ca. 50000 DM), können sich drei bis vier Asiaten ihr ganzes Leben lang ernähren³¹. Hier gilt es nach den Prioritäten in der medizinischen Forschung zu fragen. Zuerst sollten die Krankheiten, die die größten Leiden verursachen und am weitesten verbreitet sind, besser erforscht und behandelt werden. Bei Beachtung dieses Kriteriums würde die Unfruchtbarkeit in der Rangliste der zu erforschenden und zu bekämpfenden Leiden sicher nicht an vorderster Stelle stehen³².

Abschließend sei noch ein Wort gesagt zu dem Argument: »Wenn die Bundesrepublik Deutschland auf die künstliche Befruchtung (und die Embryonenforschung) verzichtet, dann treiben eben andere Nationen den medizinischen Fortschritt weiter«. – Gegen dieses Argument sind drei Bemerkungen vorzubringen: 1. Man darf den Vorbildcharakter guter Handlungen nicht vernachlässigen. 2. Nach Hegel ist der Hinweis auf andere in moralischen Fragen pöbelhaft. 3. Bei moralisch unerlaubten Handlungen ist das genannte Argument unmoralisch, bei moralisch erlaubten überflüssig³³.

²⁷ Vgl. G. Altner, (s. Anm. 7), 71–74

²⁸ Ebd., 127

²⁹ Vgl. J. Reiter, (s. Anm. 1), 27

³⁰ Vgl. K. Demmer, (s. Anm. 5), 83.101

³¹ Vgl. P. Petersen, (s. Anm. 4), 110

³² Vgl. J. Reiter, (s. Anm. 1), 26

³³ Vgl. R. Löw, (s. Anm. 5), 141